

GEMEINDEANZEIGER



AMTSBLATT
DER GEMEINDE
HOCHDORF

8. Mai 2020
Ausgabe 19

Rathaus Hochdorf öffnet schrittweise für den Publikumsverkehr

Ab Montag, dem 11. Mai 2020 wird das Rathaus in Hochdorf wieder schrittweise für den Publikumsverkehr geöffnet.

Bürgerinnen und Bürger müssen jedoch vorab telefonisch einen Termin bei der/dem jeweiligen Mitarbeiter/in vereinbaren.

Laufkundschaft **ohne** Terminvereinbarung kann derzeit noch **nicht bedient** werden.

Die Mitarbeiter/innen des Rathauses erreichen Sie zu den gewohnten Öffnungszeiten wie folgt:

| Mitarbeiterliste Rathaus Hochdorf | Telefon |
|-------------------------------------------------------------------------------------|---------------|
| Zentrale/Vorzimmer des Bürgermeisters Susanna Wagner | 07153 5006-0 |
| Hauptamt/Ordnungsamt/Sozialamt Dörthe Wimmer (Amtsleiterin) | 07153 5006-20 |
| Bürgeramt/Standesamt/Friedhof Maria Cosic | 07153 5006-21 |
| Sabine Hattler | 07153 5006-22 |
| Melanie Maibauer | 07153 5006-23 |
| Gemeindlicher Vollzugsdienst Elke Samuel | 07153 5006-24 |
| Kinder & Jugend/Koordination ehrenamtl. Flüchtlingshilfe Elke Fackler | 07153 5006-25 |
| Haushalt/Wirtschaftliche Betriebe/Grundstücke Lydia Haller (Amtsleiterin) | 07153 5006-30 |
| Buchhaltung Christine Burkhardt | 07153 5006-31 |
| Steueramt/Wasser- & Abwassergebühren Monika Braun | 07153 5006-32 |
| Gemeindekasse/Mahnwesen Hannelore Kuntermann | 07153 5006-34 |
| Anlagenbuchhaltung/Gebäudeverwaltung Jana Kromer | 07153 5006-35 |
| Technische Liegenschaften Helge Kerner | 07153 5006-40 |
| Bauverwaltung/Öffentlichkeitsarbeit Alisa Stockburger | 07153 5006-50 |

Die Wiedereröffnung des Rathauses für den Publikumsverkehr erfolgt selbstverständlich unter den aktuell geltenden Hygienestandards.

So darf das **Rathaus nur Einzeln und mit Mundschutz betreten** werden. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache ist eine weitere Hilfsperson zulässig. Außerdem müssen Besucher sich die **Hände beim Eintritt in das Gebäude desinfizieren**. Besucher ohne Mundschutz dürfen das Rathaus nicht betreten. Falls sich trotz Terminvergaben vor dem Rathaus Warteschlangen bilden sollten, sind **Mindestabstände von 1,5 m bzw. 2 m** zwischen den Personen einzuhalten. Die Abstandsmarkierungen und Hinweisschilder im Rathausgebäude sind zu beachten.

Die Gemeindeverwaltung bittet um Beachtung der Regelungen für die Gesundheit aller unserer Besucher/innen und der Verwaltungsmitarbeiter/innen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Ihre Gemeindeverwaltung

HOCHDORFER

AUF EINEN BLICK


**Bürgermeisteramt
Reichenbach an der Fils
Telefon 5005-0
Sprechzeiten:**

BürgerBüro (Tel. 5005-15)
Mo. 9 - 19 Uhr,
Di. und Do. 7 - 16 Uhr,
Mi. 7 - 13, Fr. 7 - 12 Uhr,
Sa. 9 - 11 Uhr

Übrige Verwaltung:

Mo. 9 - 12 Uhr, 14 - 18 Uhr,
Di. bis Do. 8 - 12 Uhr, 14 - 16 Uhr
Fr. 8 - 12 Uhr

Bücherei: Tel. 984450

Di., Fr. 11 - 13 und 15 - 19 Uhr

**Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 5006-0**
Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr,
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten - Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,
Frau Wimmer, Frau Stockburger und
Herrn Kerner nach telefonischer Ver-
einbarung.

**Bürgermeisteramt Lichtenwald
Telefon 9463-0, Fax 9463-33**
Sprechzeiten:

Mo., Di., Mi., Do. 8 - 12 Uhr,
Mo. 14 - 16 Uhr, Di. 16 - 18 Uhr,
Do. 14 - 18 Uhr

Termine mit Bürgermeister Rentschler,
Herrn Mayer und Frau Pulinna nach
telefonischer Vereinbarung.

NOTDIENSTE



Ärzte

SEKUNDEN ENTSCHIEDEN

112

IM NOTFALL
Feuerwehr,
Notarzt und Rettungsdienst

**Bundesweite Rufnummer: 116 117
(kostenfrei aus allen Netzen)**

Unter dieser Rufnummer erfahren Sie
die zuständige Notfallpraxis - auch ein
notwendiger Hausbesuch kann ange-
fordert werden.

**Für die Gemeinden Reichenbach und
Lichtenwald**

Notfallpraxis Esslingen am Klinikum
Esslingen, Hirschlandstr. 97, 73730
Esslingen. Dienstzeit Mo.-Do. von 18
Uhr bis 23 Uhr und Fr. 16.00 - 23.00
Uhr; an Wochenenden und Feiertagen
von 8 Uhr bis 23 Uhr.

Für die Gemeinde Hochdorf

Wochentags ab 19 Uhr bis 8 Uhr und
an den Wochenenden und Feiertagen
gilt die zentrale Notfallnummer

116 117 (siehe oben)

für alle Notfallpraxen in den zuständi-
gen Krankenhäusern.

Kinderärzte

Zentrale Rufnummer: 116117

**Ärztlicher Bereitschaftsdienst für
Kinder und Jugendliche:**

**Montag bis Freitag: 19 - 22 Uhr
Samstag, Sonn- und Feiertag:
9 - 21 Uhr**

**Zu allen übrigen Zeiten übernimmt
die Notaufnahme des Klinikum
Esslingen die Notfallversorgung.**

Zuständig ist die zentrale kinder- und
jugendärztliche Notfallpraxis und die
Notaufnahme für Kinder und Jugend-
liche am Klinikum Esslingen, Hirsch-
landstraße 97, 73730 Esslingen.
Zu den angegebenen Zeiten können
Patienten ohne Voranmeldung in die
Klinik kommen, dort ist ständig ein
Arzt vorhanden.

Zahnärzte

Tel. 0711 7877755

HNO-Ärzte

Tel. 116117

**Nacht- und Sonntagsdienst der
Apotheken**

Der Notdienst beginnt morgens um
8:30 Uhr und endet um 8:30 Uhr des
nächsten Tages.

Samstag, 09.05.2020

Apotheke am Markt, Wendlingen,
Kirchheimer Str. 4, Tel. 07024 7313

Sonntag, 10.05.2020

Grüne-Apotheke, Wendlingen, Unter-
boihinger Str. 23, Tel. 07024 51311

Montag, 11.05.2020

Löwen-Apotheke, Wendlingen,
Albstr. 31, Tel. 07024 7363

Dienstag, 12.05.2020

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172

Mittwoch, 13.05.2020

Eberhard-Apotheke, Notzingen,
Wellingener Str. 1, Tel. 07021 45351

Mittwochnachmittags geöffnet:

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 11, Tel. 07153 54172
Kirch-Apotheke, Hochdorf,
Kauzbühlstr. 1, Tel. 07153 958276

Donnerstag, 14.05.2020

Rathaus-Apotheke, Reichenbach,
Hauptstr. 1, Tel. 07153 54172

Freitag, 15.05.2020

Rauner Apotheke, Kirchheim/Teck,
Tannenbergr. 40, Tel. 07021 52101

Notdienst der Innungsbetriebe

Der Notdienst im Sanitär- und Gashei-
zungsbereich hat von 10 bis 18 Uhr
Bereitschaft

Samstag, 09.05./Sonntag, 10.05.2020
Wilhelm Müller GmbH, Heizungsbau,
Parkstraße 24, 73734 Esslingen a. N.,
Tel. 0711 381002

Diakonie

Untere Fils

**Sonn- und Feiertagsdienst in der
Krankenpflege**

am 09./10.05.2020

Reichenbach


Fr. Denner

Hochdorf


Fr. Watzin

Lichtenwald


Fr. Gallmayer

Impressum



Herausgeber sind die Gemeinden Reichenbach an der
Fils, Hochdorf, Lichtenwald und der Gemeindever-
waltungsverband Reichenbach an der Fils.
Verantwortlich für den amtlichen Inhalt ist für Reichen-
bach Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7,
73262 Reichenbach o.V.i.A. -
für Hochdorf Bürgermeister Gerhard Kuttler, Kirchheimer
Straße 53, 73269 Hochdorf o.V.i.A.
für Lichtenwald Bürgermeister Ferdinand Rentschler,
Hauptstraße 34, 73669 Lichtenwald o.V.i.A.
und für den Gemeindeverwaltungsverband Reichenbach
Bürgermeister Bernhard Richter, Hauptstraße 7, 73262
Reichenbach o.V.i.A.

Druck und Verlag: NUSSBAUM MEDIEN Weil der Stadt
GmbH & Co. KG, Merklinger Str. 20, 71263 Weil der
Stadt, Tel. 07033 525-0, Telefax 07033 2048,
www.nussbaum-medien.de

**Verantwortlich für den nichtamtlichen und den
Anzeigenteil:** Klaus Nussbaum, Merklinger Straße 20,
71263 Weil der Stadt
Anzeigenannahme: Tel. 07163 1209-500,
uhingen@nussbaum-medien.de.
Einzelversand nur gegen Bezahlung der vierteljährlich zu
entrichtenden Abonnementgebühren.

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Straße 2, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-
0, E-Mail: info@gsvertrieb.de, Internet: www.gsvertrieb.de

Diakonie

Station

Untere Fils

Stuttgarter Str. 4
73262 Reichenbach
Telefon 9511-0

Für pflegerische Notfälle erreichen unsere Patienten uns am Wochenende und bei Nacht unter der

Telefonnummer 0171 7069939Geschäftsführerin: Brigitte Hummel, **Telefon 951113**Pflegedienstleitung: Ralf Daubner, **Telefon 951111**

Einsatzleitung Hauswirtschaft: Beate Schulz

Telefon 951112Essen auf Rädern: Sarah Erhard, **Telefon 951114**

Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 9:00 - 12:30 Uhr

Montag und Mittwoch 14:00 - 16:00 Uhr

Donnerstag 14:00 - 18:00 Uhr

Besuchen Sie uns doch im Internet
unter www.diakonie-uf.de

Zu ca. zwei Dritteln finanziert der Volksbund seine Arbeit aus Beiträgen und Spenden. Wenn Sie diese wichtige Arbeit des Volksbundes unterstützen wollen, freuen wir uns über Ihre Spende: **Bankverbindung: BW-Bank Baden-Württemberg, IBAN: DE30 6005 0101 0002 6266 64**

Vorgezogener RedaktionsschlussFür die Woche 21 wird der Redaktionsschluss auf
Montag, 18. Mai 2020, 13.00 Uhr

verlegt.

Wir bitten um Beachtung!

**Vor 75 Jahren endete der 2. Weltkrieg in Europa
Kriegsgräberfürsorge ist wichtiger Beitrag zum Erhalt des Friedens.**

Durch die vollständige Niederlage wurde Deutschland zugleich von der NS-Diktatur befreit. Der Freude über das Kriegsende steht die Trauer um die 60 bis 70 Millionen Toten durch den Krieg, Terror und Rassenwahn gegenüber. Die wenigen Menschen, die ein Konzentrationslager überlebten, waren oft für immer physisch und psychisch gezeichnet; die Familien der Kriegstoten und Kriegsversehrten waren ebenfalls traumatisiert.

Die Aussöhnung unter ehemals verfeindeten Völkern wurde nun die dringendste Aufgabe. Diesem Ziel dient die humanitäre Kriegsgräberarbeit des Volksbunds. Wie wir wissen, erhält sich Frieden nicht von alleine, sondern muss in mühevoller Arbeit stets neu gestiftet werden.

Seit 1954 übernimmt der Volksbund im Auftrag der Bundesregierung diese Arbeit wahr. Aktuell betreut der Volksbund 832 Kriegsgräberstätten in 46 Staaten mit etwa 2,8 Millionen Kriegstoten. Diese Zahlen bedeuten unzählige Schicksale von Familien.

Unser Foto zeigt den Deutschen Soldatenfriedhof in Rososchka bei Wolgograd (Stalingrad). Alleine an diesem Kriegsschauplatz ruhen 61.791 Kriegstote.

Ambulanter Hospizdienst

Reichenbach . Hochdorf . Lichtenwald e.V.

**Hospizgruppe Reichenbach.Hochdorf.Lichtenwald - AKTUELL**

Aufgrund der derzeitigen Entwicklung des Corona-Virus können wir leider momentan keine hospizliche Begleitung anbieten. Die Verantwortung und Fürsorge für die begleiteten Familien und für unsere Vernetzungspartner im Gesundheitswesen, aber auch für unserer ehrenamtlichen Begleiterinnen und Begleiter erlauben keinen persönlichen Einsatz vor Ort. Telefonisch sind wir nach wie vor ansprechbar. Sie erreichen die Sprachbox unseres mobilen Hospiz-Telefons unter der gewohnten Nummer. Bitte hinterlassen Sie uns Ihre Nachricht, wir rufen schnellstmöglich zurück.

Sie erreichen uns unter: **0175 8396780**Weitere Informationen unter www.hospizdienst-rhl.de**Angebote für Trauernde**

Das Trauercafé "Regenbogen" lädt Trauernde ein, ihrer Trauer Raum zu geben und Menschen in ähnlicher Situation kennenzulernen. Kommen Sie einfach zu einem der angegebenen Termine, Sie müssen sich nicht vorher anmelden. Das Trauercafé steht allen Trauernden offen, egal, wie weit der Trauerfall zurückliegt. Das Angebot ist kostenlos, über eine Spende freuen wir uns.

Geleitet wird das Trauercafé "Regenbogen" von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Trauerbegleitung aus Plochingen, Deizisau-Altbach und Reichenbach-Hochdorf-Lichtenwald in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Hospizgruppen.

Das Trauercafé "Regenbogen" trifft sich jeden letzten Montag im Monat von 16 bis 18 Uhr im Haus Edelberg Senioren-Zentrum Plochingen, Eisenbahnstraße 54, 73207 Plochingen (gegenüber dem Plochinger Bahnhofsgebäude). Bei Fragen gibt es hier ein Kontakttelefon: 07153 929996 (Frau Jung)

Aus aktuellem Anlass findet das Trauercafé momentan nicht statt.

**Musikschule Reichenbach/Fils
und Umgebung e.V.**

Liebe Schüler, liebe Eltern, im Laufe dieser Woche entscheidet sich, in welcher Form der Musikunterricht wieder startet. Sobald uns genaue Angaben vorliegen, werden wir sie über unsere Homepage kommunizieren.

Eventuell findet der Unterricht in anderen Räumlichkeiten statt, auch wird die Musikschule alle nötigen Hygienemaßnahmen durchführen.

Alle Lehrer freuen sich wieder, den Unterricht analog durchführen zu können.

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-Cov-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO)¹

vom 17. März 2020
(in der Fassung vom 4. Mai 2020)

Auf Grund von § 32 in Verbindung mit den §§ 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 31 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Februar 2020 (BGBl. I S. 148) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 1

Einschränkung des Betriebs an Schulen

(1) Bis zum Ablauf des 15. Juni 2020 sind

1. der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung außerunterrichtlicher und anderer schulischer Veranstaltungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft,
2. die Nutzung schulischer Gebäude für nichtschulische Zwecke,
3. der Betrieb von Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, Horte sowie Horte an der Schule

untersagt, soweit nicht nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 die Wiederaufnahme des Betriebs gestattet ist.

(2) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an den öffentlichen Schulen und den Schulen in freier Trägerschaft, der Betrieb von Schulmensen sowie die Veranstaltungen außerschulischer Bildungsträger, die der Vorbereitung auf schulische Abschlussprüfungen dienen, sind gestattet, sofern dies unter Wahrung folgender Grundsätze

¹ nichtamtliche konsolidierte Fassung nach Inkrafttreten von Artikel 2 der Siebten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Corona-Verordnung vom 02. Mai 2020 (notverkündet gemäß § 4 des Verkündigungsgesetzes und abrufbar unter <http://www.baden-wuerttemberg.de/corona-verordnung>)

des Infektionsschutzes und den durch die Verordnung des Kultusministeriums nach § 1d für die Wiederaufnahme des Betriebs getroffenen Bestimmungen möglichst ist:

1. es ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen einzuhalten; die Gruppengrößen sind hieran auszurichten; von den Vorgaben des Mindestabstands sind nur solche Tätigkeiten ausgenommen, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist,
2. der tägliche Betriebsbeginn, das tägliche Betriebsende und die Pausen sollen insbesondere durch eine zeitliche Staffelung so organisiert werden, dass das Abstandsgebot nach Nummer 1 und eine Trennung von Schülergruppen eingehalten werden können,
3. die Ausstattung der Einrichtung muss gewährleisten, dass die erforderlichen Hygienemaßnahmen durchgeführt werden können, insbesondere müssen
 - a) ausreichende Gelegenheiten zum Waschen der Hände bestehen und ausreichend Hygienemittel wie Seife und Einmalhandtücher zur Verfügung stehen; sofern dies nicht gewährleistet ist, müssen Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt werden,
 - b) alle Räume mehrmals täglich für einige Minuten gelüftet werden,
4. die Reinigung der Einrichtung muss täglich erfolgen, Handkontaktflächen müssen regelmäßig, nach Möglichkeit mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden.

Darüber hinaus sind die Hygienehinweise des Kultusministeriums zu beachten.

(2a) Der Unterrichtsbetrieb sowie die Durchführung von Prüfungen an Pflegeschulen, an Schulen für Gesundheitsfachberufe und an Fachschulen für Sozialwesen im Zuständigkeitsbereich des Sozialministeriums und für Tätigkeiten im Rettungsdienst sind gestattet, sofern dies unter Wahrung der in Absatz 2 Satz 1 angeführten Grundsätze des Infektionsschutzes möglich ist.

(3) Bei dem gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass

1. die Plätze so angeordnet werden, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht, und
2. Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

§ 1a

Einschränkung des Betriebs an Kindertageseinrichtungen,
Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Kindertagespflegestellen

Bis zum Ablauf des 15. Juni ist der Betrieb von

1. Schulkindergärten, Grundschulförderklassen und
2. Kindertageseinrichtungen sowie die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten

untersagt, soweit nicht nach § 1b eine Notbetreuung betrieben wird.

§ 1b

Erweiterte Notbetreuung

(1) Für Schülerinnen und Schüler an Grundschulen, in Grundschulstufen an Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und in den Klassenstufen 5 bis 7 an den auf der Grundschule aufbauenden Schulen sowie für Kinder in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, soweit sie noch nicht wieder am Betrieb der Einrichtung oder der Tagespflegestelle teilnehmen, wird eine erweiterte Notbetreuung eingerichtet.

(2) Berechtigt zur Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte beide

1. einen Beruf ausüben, dessen zugrundeliegende Tätigkeit zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 beiträgt, und sie unabkömmlich sind oder

2. eine präsenzpflichtige berufliche Tätigkeit außerhalb der Wohnung wahrnehmen und dabei unabkömmlich sind

und sie durch ihre berufliche Tätigkeit an der Betreuung gehindert sind. Der Unabkömmlichkeit beider Erziehungsberechtigten nach Satz 1 steht es gleich, wenn eine Person alleinerziehend ist und sie die Voraussetzungen nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 erfüllt. Das Vorliegen der Voraussetzungen nach Satz 1 ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung des Arbeitgebers beziehungsweise des Dienstherrn zu belegen. Bei selbstständig oder freiberuflich Tätigen tritt an die Stelle der Bescheinigung nach Satz 3 die eigene Versicherung, dass die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen. Die Erziehungsberechtigten nach Satz 1 und Alleinerziehende nach Satz 2 haben darüber hinaus zu versichern, dass eine familiäre oder anderweitige Betreuung nicht möglich ist.

(3) Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um für alle nach Absatz 2 teilnahmeberechtigten Kinder die Teilnahme an der erweiterten Notbetreuung zu ermöglichen, sind vorrangig die Kinder aufzunehmen,

1. bei denen mindestens einer der Erziehungsberechtigten oder die oder der Alleinerziehende in der kritischen Infrastruktur nach Absatz 8 tätig und unabkömmlich ist,
2. für die der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe feststellt, dass die Teilnahme an der Notbetreuung zur Gewährleistung des Kindeswohls erforderlich ist oder
3. die im Haushalt einer oder eines Alleinerziehenden leben.

Sofern die Betreuungskapazitäten der Einrichtung nicht ausreichen, um die nach den Satz 1 Nummer 1 bis 3 teilnahmeberechtigten Kinder aufzunehmen, entscheidet die Gemeinde, in der die Einrichtung ihren Sitz hat, nach pflichtgemäßem Ermessen über die Aufnahme der Kinder.

(4) Die erweiterte Notbetreuung erstreckt sich in der Regel auf den Zeitraum des Betriebs der Einrichtungen nach § 1 Absatz 1 oder § 1a, den sie ersetzt, und kann darüber hinaus auch die Ferienzeiträume sowie Sonn- und Feiertage umfassen. Sie findet in der jeweiligen Einrichtung, die das Kind bisher besucht hat, durch deren Personal und in konstant zusammengesetzten Gruppen statt. Ausnahmen hiervon sind nur in besonders zu begründenden Fällen zulässig und sind von der jeweiligen Einrichtungsleitung im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung zu entscheiden.

4. Regierung und Verwaltung, Parlament, Organe der Rechtspflege, Justizvollzugs- und Abschlebungsvollzugseinrichtungen sowie notwendige Einrichtungen der öffentlichen Daseinsvorsorge (einschließlich der Einrichtungen gemäß § 36 Absatz 1 Nummer 4 IfSG) sowie die in den § 1 Absatz 1 und § 1a genannten Einrichtungen,

5. Polizei und Feuerwehr (auch Freiwillige) sowie Notfall- und Rettungswesen einschließlich Katastrophenschutz, sowie die Einheiten und Stellen der Bundeswehr, die mittelbar oder unmittelbar wegen der durch das Corona-Virus SARS-CoV-2 verursachten Epidemie im Einsatz sind,

6. Rundfunk und Presse,

7. Beschäftigte der Betreiber bzw. Unternehmen für den ÖPNV und den Schienenpersonenverkehr sowie Beschäftigte der lokalen Busunternehmen, sofern sie im Linienverkehr eingesetzt werden,

8. die Straßenbetriebe und Straßenmeistereien sowie

9. das Bestattungswesen.

(9) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, deren bisher besuchte Einrichtung einem Betriebsverbot unterliegt und für die keine Ausnahme nach dieser Verordnung vorgesehen ist, dürfen die betreffenden Einrichtungen nicht betreten. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betretungsverbote zu sorgen.

§ 1c

Ausschluss von der Teilnahme, Betretungsverbot

(1) Ausgeschlossen von der Teilnahme an dem Betrieb der Einrichtungen nach § 1 und von der erweiterten Notbetreuung nach § 1b sind Schülerinnen, Schüler sowie Kinder,

1. die in Kontakt zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

(2) Schülerinnen und Schüler sowie Kinder, denen die Teilnahme am Betrieb durch die Einrichtung oder Tagespflegestelle noch nicht wieder gestattet wurde, unterliegen einem

(5) Die in der erweiterten Notbetreuung zulässige Gruppengröße beträgt bei Kindertageseinrichtungen höchstens die Hälfte der in der Betriebserlaubnis genehmigten Gruppengröße, in Schulen höchstens die Hälfte der für die Regelklassen der jeweiligen Schulart maßgeblichen Klassenteilers. Die gemeinsamen Schutzhinweise für Kindertageseinrichtungen des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, der Unfallkasse Baden-Württemberg und des Landesgesundheitsamtes Baden-Württemberg sowie die Hygienehinweise des Kultusministeriums für die Schulen in ihrer jeweils aktuellen Fassung sind zu beachten. Die Einrichtungsleitung kann im Benehmen mit dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde die Gruppengröße reduzieren, sofern dies erforderlich ist, um die Schutzhinweise einzuhalten. Beim gemeinsamen Verzehr von Speisen ist sicherzustellen, dass ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zwischen den Tischen besteht und die Stehplätze so gestaltet sind, dass ein Abstand von 1,5 Metern zwischen den Personen gewährleistet ist.

(6) Vom Mindestpersonalschlüssel des § 1 der Kindertagesstättenverordnung kann in der erweiterten Notbetreuung abgewichen werden, sofern die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht dennoch uneingeschränkt möglich ist.

(7) Für die erweiterte Notbetreuung in der Kindertagespflege gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend mit der Maßgabe, dass die in der Pflegeerlaubnis vorgesehene Kinderzahl, maximal jedoch fünf Kinder in konstant zusammengesetzten Gruppen betreut werden dürfen.

(8) Kritische Infrastruktur im Sinne des Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 sind insbesondere

1. die in den §§ 2 bis 8 der BSI-Kritisverordnung (BSI-KritisV) bestimmten Sektoren Energie, Wasser, Ernährung, Informationstechnik und Telekommunikation, Gesundheit, Finanz- und Versicherungswesen, Transport und Verkehr,
2. die gesamte Infrastruktur zur medizinischen und pflegerischen Versorgung einschließlich der zur Aufrechterhaltung dieser Versorgung notwendigen Unterstützungsbereiche, der Altenpflege und der ambulanten Pflegedienste, auch soweit sie über die Bestimmung des Sektors Gesundheit in § 6 BSI-KritisV hinausgeht,
3. die ambulanten Einrichtungen und Dienste der Wohnungslosenhilfe, die Leistungen nach §§ 67 ff. des Zwölften Buchs Sozialgesetzbuch erbringen, sowie gemeindepsychiatrische und sozialpsychiatrische Einrichtungen und Dienste, die einem Versorgungsvertrag unterliegen, und ambulante Einrichtungen und Dienste der Drogen- und Suchtberatungsstellen,

Betreuungsverbot. Die Personensorgeberechtigten haben für die Beachtung der Betreuungspflichten zu sorgen.

§ 1d
Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen

(1) Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Betriebsuntersagungen nach den §§ 1 und 1a sowie die erweiterte Notbetreuung nach § 1b lageentsprechend auszuweiten oder einzuschränken,
2. für die in den §§ 1 und 1a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zu den Schularten, Klassenstufen, Fächern oder Altersgruppen zu treffen, für die der Betrieb wiederaufgenommen wird, und Gruppengrößen festzulegen,
3. für die in § 4 Absatz 1 Nummer 2 genannten Einrichtungen, soweit sie zu schulischen Abschlüssen oder schulischen Lehramtsbefähigungen führen, weitere Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs insoweit festzulegen.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Gestattung des Unterrichtsbetriebs einschließlich der Durchführung von Prüfungen an den in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen einzuschränken oder auszuweiten und
2. für die in § 1 Absatz 2a genannten Einrichtungen weitere Bestimmungen zur Wiederaufnahme, zum Betreten und zur Durchführung des Schul- und Prüfungsbetriebs sowie zu den einzuhaltenden Maßnahmen zum Infektionsschutz zu treffen.

§ 2
Hochschulen, Akademien des Landes

(1) Der Studienbetrieb in den Universitäten, Pädagogischen Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Hochschulen für angewandte Wissenschaften, der DHBW, den Akademien des Landes sowie in den privaten Hochschulen bleibt bis zum 10. Mai 2020 ausgesetzt; er wird ab 20. April 2020 in digitalen Formaten wiederaufgenommen. Bereits begonnener Studienbetrieb wird in digitalen Formaten fortgesetzt. Praxisveranstaltungen, die spezielle Labor- bzw. Arbeitsräume an den Hochschulen erfordern (z. B. Laborpraktika, Präparierkurse), sind nur unter besonderen Schutzmaßnahmen möglich, wenn sie zwingend notwendig sind. Mensen und Cafeterien bleiben bis 10. Mai 2020 geschlossen.

(2) In Gebäuden und auf dem Gelände der Hochschulen und Akademien sind unbeschadet von Absatz 1 alle Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstigen Zusammenkünfte von jeweils mehr als fünf Personen bis zum 10. Mai 2020 verboten. Dies gilt nicht für Gebäude und Einrichtungen der Universitätsklinik und sonstige kritische Einrichtungen im Sinne von § 1b Absatz 8. § 3 Absätze 3 und 6 findet entsprechende Anwendung.

(3) Unter Einhaltung der zum Zwecke des Infektionsschutzes gebotenen Regelungen können Zusammenkünfte zur Durchführung von Hochschulzugangsverfahren, Aufnahmeprüfungen und Auswahlverfahren, einschließlich Studierfähigkeitstests, sowie von Forschung und Lehre, einschließlich Prüfungen, die vom Rektorat abweichend von den Einschränkungen nach Absatz 1 und 2 ausnahmsweise zugelassen werden, stattfinden, wenn diese nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien ersetzbar sind.

(4) Die Hochschulen und Akademien gewährleisten in ihren Gebäuden und auf ihrem Gelände die Einhaltung angemessener Infektionsschutzmaßnahmen. § 4 Absatz 4 gilt entsprechend. Näheres bestimmen die Rektorate, wobei sie über diese Mindestanforderungen hinausgehen dürfen, sofern dies zum Zwecke des Infektionsschutzes verhältnismäßig ist.

(5) Zur Vorbereitung und Durchführung von Abschlussprüfungen sowie für den planmäßigen Abschluss der Studien- und Ausbildungsabschnitte, die planmäßige Zulassung zum Vorbereitungs- und Ausbildungsdienst oder zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung können ferner Ausnahmen von Absatz 1 und 2 zugelassen werden

1. vom Innenministerium in Bezug auf die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg und
2. vom Justizministerium in Bezug auf die Hochschule für Rechtspflege Schwetzingen.

1. in gerader Linie verwandt sind, wie beispielsweise Eltern, Großeltern, Kinder und Enkelkinder oder
 2. in häuslicher Gemeinschaft miteinander leben
- sowie deren Ehegatten, Lebenspartnerinnen oder Lebenspartner oder Partnerinnen oder Partner. Die Untersagung nach Satz 1 gilt namentlich für Zusammenkünfte in Vereinen, sonstigen Sport- und Freizeiteinrichtungen sowie öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen außerhalb der in §§ 1 und 1a genannten Bereiche.

(3) Ausgenommen von dem Verbot nach den Absätzen 1 und 2 sind Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte, wenn sie

1. der Aufrechterhaltung des Arbeits- und Dienstbetriebs oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder der Daseinsfür- oder -vorsorge oder
2. dem Betrieb von Einrichtungen, soweit er nicht nach dieser Verordnung untersagt ist, oder
3. der Wahrnehmung der Versammlungsfreiheit nach Artikel 8 des Grundgesetzes zu dienen bestimmt sind. Satz 1 Nummer 1 gilt insbesondere für Veranstaltungen, Ansammlungen und sonstige Zusammenkünfte der Gerichte, Staatsanwaltschaften, der Notarinnen und Notare des Landes. Er gilt außerdem für Veranstaltungen, die der medizinischen Versorgung dienen wie beispielsweise Veranstaltungen zur Gewinnung von Blutspenden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen im Sinne von § 4 Absatz 4 getroffen werden. Im Fall von Satz 1 Nummer 3 haben die Teilnehmer untereinander und zu anderen Personen, wo immer möglich, im öffentlichen Raum einen Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes können verboten werden, sofern der Schutz vor Infektionen anderweitig, insbesondere durch Auflagen, nicht sichergestellt werden kann.
- (4) Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von Kirchen sowie Religions- und Glaubensgemeinschaften zur Religionsausübung sind zulässig. Das Kultusministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung Vorgaben zum Infektions-

(6) Über die Nachholung von ausgefallenen Veranstaltungen und Prüfungen entscheidet die Hochschule oder Akademie in eigener Verantwortung. Die Hochschulen und Akademien sorgen im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Möglichen dafür, dass die Studierenden alle im Sommersemester 2020 vorgesehenen Studienleistungen gegebenenfalls in modifizierter Form erbringen können und zugleich die Studierbarkeit gewährleistet ist.

(7) Die vorstehenden Absätze gelten für das „Präsidium Bildung der Hochschule für Polizei“ entsprechend.

§ 3

Verbot des Aufenthalts im öffentlichen Raum und von Ansammlungen, Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen

(1) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis zum 10. Mai 2020 nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Haushalts gestattet. Zu anderen Personen ist im öffentlichen Raum, wo immer möglich, ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten. Personen ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr müssen zum Schutz anderer Personen vor einer Verbreitung des SARS-CoV-2-Virus

1. im öffentlichen Personennahverkehr, an Bahn- und Bussteigen und
 2. in den Verkaufsräumen von Ladengeschäften und allgemein in Einkaufszentren
- eine nicht-medizinische Alltagsmaske oder eine vergleichbare Mund-Nasen-Bedeckung tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen zwingenden Gründen unzumutbar ist oder wenn nicht ein anderweitiger mindestens gleichwertiger baulicher Schutz besteht.
- (2) Außerhalb des öffentlichen Raums sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen von jeweils mehr als fünf Personen vorbehaltlich des Selbstorganisationsrechts des Landtages und der Gebietskörperschaften bis zum 10. Mai 2020 verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen, wenn deren teilnehmende Personen

schutz und sonstige ausführende Regelungen für Veranstaltungen und sonstige Ansammlungen nach Satz 1, ferner für alle Bestattungen, Totengebete sowie rituelle Leichenwäschen zu erlassen.

(5) Die zuständigen Prüfungsbehörden können zur Durchführung von Staatsprüfungen, einschließlich der Kennnisprüfungen, Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie von § 2 und § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(5a) Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium kann unbeschadet der Regelungen in §§ 1 und 2 zur Behebung einer Personalknappheit unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen für die Durchführung von Veranstaltungen zur Ausbildung oder Qualifikation für Berufe einschließlich von Prüfungen Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 sowie § 4 Absatz 1 Nummer 2 zulassen.

(6) Die zuständigen Behörden können aus wichtigem Grund unter Auflagen zum Schutz vor Infektionen Ausnahmen vom Verbot nach den Absätzen 1 und 2 zulassen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. Ansammlungen und sonstige Veranstaltungen der Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur im Sinne von § 1b Absatz 8 dienen oder
2. es sich um gesetzlich vorgeschriebene Veranstaltungen handelt und eine Verlegung des Termins nicht möglich ist.

§ 3a

Verordnungsermächtigung für Maßnahmen für Ein- und Rückreisende

Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 1 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der §§ 5 und 6 Maßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus zu erlassen, insbesondere

1. die Absonderung von Personen, die aus einem Staat außerhalb der Bundesrepublik Deutschland einreisen, in geeigneter Weise gemäß § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG,
2. die Pflicht von Personen nach Nummer 1 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG, sich bei den für sie zuständigen Behörden zu melden und auf das Vorliegen der Voraussetzungen für die Absonderung hinzuweisen,

3. die Beobachtung von Personen nach Nummer 1 gemäß § 29 IfSG und

4. berufliche Tätigkeitsverbote für Personen nach Nummer 1 gemäß § 31 IfSG einschließlich solcher, die sich gegen Personen richten, die ihren Wohnsitz außerhalb von Baden-Württemberg haben,

sowie Ausnahmen hiervon und Auflagen einschließlich weiterer Anordnungen hierzu gemäß § 28 Absatz 1 IfSG vorzuschreiben; dabei können auch Bußgeldbewehrungen für den Fall von Zuwiderhandlungen vorgesehen werden.

§ 4

Schließung von Einrichtungen

(1) Der Betrieb folgender Einrichtungen wird bis zum 10. Mai 2020 für den Publikumsverkehr untersagt:

1. Kultureinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Theater, Schauspielhäuser, Freilichttheater,
2. Bildungseinrichtungen jeglicher Art, insbesondere Akademien, Fortbildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Musikschulen und Jugendkunstschulen, soweit diese nicht in §§ 1, 1a oder 2 geregelt sind,
3. Kinos,
4. Schwimm- und Hallenbäder, Thermal- und Spaßbäder, Saunen,
5. alle öffentlichen und privaten Sportanlagen und Sportstätten, insbesondere Fitnessstudios sowie Tanzschulen, und ähnliche Einrichtungen,
- 5a. Sportboothäfen, soweit nicht die Benutzung zur unaufschiebbaren Sicherung der Boote vor Verlust oder Beschädigung, zum Ein- und Auswassern, zur Aufrechterhaltung der beruflichen Bootsnutzung (z.B. Berufsfischerei) oder zur Ausübung beruflicher Tätigkeiten auf dem Gelände (z.B. Bootsarbeiten durch Gewerbetreibende) erforderlich ist,
6. Jugendhäuser,

7. (aufgehoben)
 8. Vergnügungsstätten, insbesondere Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen,
 9. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen; untersagt ist auch jede sonstige Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne von § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes,
 10. Gaststätten und ähnliche Einrichtungen wie Cafés, Eisdielen, Bars, Shisha-Bars, Clubs, Diskotheken und Kneipen,
 11. Messen, nicht-kulturelle Ausstellungen, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (auch außerhalb geschlossener Räume), Spezialmärkte und ähnliche Einrichtungen,
 12. (aufgehoben)
 13. öffentliche Bolzplätze,
 14. Tattoo-/Piercing-Studios, Massagestudios, Kosmetikstudios, Nagelstudios sowie Sonnenstudios,
 15. Beherbergungsbetriebe, Campingplätze und Wohnmobilstellplätze; eine Beherbergung darf ausnahmsweise zu geschäftlichen, dienstlichen oder, in besonderen Härtefällen, zu privaten Zwecken erfolgen, und
 16. Betrieb von Reisebussen im touristischen Verkehr.
- (2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung, auch über den Zeitraum nach Absatz 1 hinaus, bis zum Außerkrafttreten dieser Verordnung den Betrieb von Einrichtungen nach Absatz 1 im Einvernehmen mit dem zuständigen Ministerium ausnahmsweise nach Maßgabe näherer Bestimmungen insbesondere zum Infektionsschutz zu gestatten.
- (3) Von der Untersagung nach Absatz 1 sind ausgenommen:
1. der Außer-Haus-Verkauf von Gaststätten, Cafés und Eisdielen,
 2. Abhol- und Lieferdienste,
 3. Kantinen für Betriebsangehörige oder Angehörige öffentlicher Einrichtungen, wobei § 1 Absatz 3 entsprechende Anwendung findet,
 4. Einrichtungen des Polizeivollzugsdienstes, die zu Übungs- und Ausbildungszwecken sowie zur Aufrechterhaltung des Dienstbetriebs erforderlich sind,
 5. Bibliotheken, auch an Hochschulen, und Archive,
 6. Museen, Freilichtmuseen, Ausstellungshäuser und Gedenkstätten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
 7. Autokinos,
 8. zoologische und botanische Gärten, jeweils ab dem 6. Mai 2020,
 9. Bildungseinrichtungen, soweit diese Leistungen im Bereich der schulischen, beruflichen oder dienstlichen Bildung, der nach dem SGB III oder dem SGB II geförderten Bildung, zur Integration oder zur deutschen Sprachbildung von Migrantinnen und Migranten erbringen und die Voraussetzungen nach Absatz 6 erfüllt sind,
 10. Musikschulen und Jugendkunstschulen, wenn und soweit der Betrieb durch Rechtsverordnung nach Absatz 7 gestattet ist, und
 11. öffentliche Spielplätze ab dem 6. Mai 2020.
- (4) Betriebe und Einrichtungen mit Publikumsverkehr haben darauf hinzuwirken, dass im Rahmen der örtlichen Gegebenheiten und des Notwendigen der Zutritt gesteuert und Warteschlangen vermieden werden. Insbesondere ist darauf hinzuwirken, dass ein Abstand von möglichst 2 Metern, mindestens 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten wird, sofern keine geeigneten Trennvorrichtungen vorhanden sind; dies gilt nicht, soweit eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, insbesondere bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung mit Heil- und Hilfsmitteln und Pflegehilfsmitteln, der Erbringung ärztlicher, zahnärztlicher, psychotherapeutischer, pflegerischer und sonstiger Tätigkeiten der Gesundheitsversorgung und Pflege im Sinne des Fünften und des Elften Buchs Sozialgesetzbuch sowie der Erbringung von Assistenzleistungen im Sinne des Neunten Buchs Sozialgesetzbuch einschließlich der Ermöglichung von Blutspenden.
- (5) Das Sozialministerium und das Wirtschaftsministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung über Absatz 4 hinausgehende oder da-

- von abweichende Hygienevorgaben für Einzelhandelsbetriebe und Handwerker festzulegen.
- (6) Für Bildungseinrichtungen gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 9 gelten abweichend von Absatz 4 die Grundsätze des Infektionsschutzes nach § 1 Absatz 2 Satz 1 sowie § 1 Absatz 3 entsprechend. Die Wiederaufnahme des Betriebs erfolgt
1. an Einrichtungen, in denen Fortbildungen im Rahmen der Förderung der beruflichen Weiterbildung nach §§ 81 ff. SGB III, Berufsvorbereitungsmaßnahmen nach §§ 51 ff. SGB III, Maßnahmen zur außerbetrieblichen Ausbildung nach §§ 73 ff. SGB III oder gleichartige Maßnahmen nach § 16 SGB II stattfinden, soweit die Teilnehmenden bis 31. Dezember 2020 eine Prüfung ablegen werden,
 2. an Industrie- und Handelskammern einschließlich deren Auftragnehmern, die Unternehmungen nach § 33c Absatz 2 Nummer 2 und § 34a Absatz 1a Nummer 2 der Gewerbeordnung oder § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 des Gaststättengesetzes durchführen,
 3. zum Ablegen von Abschlussprüfungen nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (insbesondere Gesellen-, Meister- und Fortbildungsprüfungen) sowie vergleichbarer berufsbezogener Abschlussprüfungen (insbesondere Sach- und Fachkundeprüfungen) durch Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und Innungen oder das Regierungspräsidium Tübingen - Landesstelle für Straßentechnik, wobei das Ablegen der genannten Abschlussprüfungen auch in Räumen außerhalb von Schulen und Einrichtungen zulässig ist,
 4. an Einrichtungen, die keine Schulen nach § 2 des Schulgesetzes für Baden-Württemberg sind und in denen Aufstiegsfortbildungen stattfinden, die die Voraussetzungen für §§ 2 und 2a des Gesetzes zur Förderung der beruflichen Aufstiegsfortbildung erfüllen,
 5. an Einrichtungen, in denen Kurse der überbetrieblichen Berufsausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 und § 5 Absatz 2 Nummer 6 des Berufsbildungsgesetzes sowie nach § 26 Absatz 2 Nummer 6 der Handwerksordnung stattfinden; Unterrichtungen sind möglich für Kursteilnehmer im zweiten, dritten und vierten Lehrjahr ihrer Ausbildung,
 6. an Weiterbildungs- und Fortbildungsstätten der Pflege- und Gesundheitsberufe,
7. an gesetzlich sowie staatlich anerkannten Ausbildungsstätten im Sinne des § 7 Berufsbildungsgesetz,
 8. an amtlich anerkannten Fahrlehrerausbildungsstätten im Sinne des § 36 Fahrlehrergesetz einschließlich der Fahrlehrerprüfung nach § 8 Fahrlehrergesetz,
 9. an Ausbildungsstätten, die Qualifizierungsmaßnahmen für Schienenverkehr durchzuführen, die mit nachweispflichtigen Qualifikationen (NAQ) abgeschlossen werden, und
 10. an Einrichtungen, in denen Leistungen zur schulischen Bildung, zur Integration, zur deutschen Sprachbildung oder zur nach dem SGB III oder SGB II geförderter Bildung erbracht werden, zur Vorbereitung einschließlich Nachhilfe auf anstehende schulische Prüfungen, insbesondere Schulfremdenprüfungen an Schulen nach § 1, zur Durchführung von Integrationskursen und Kursen für Deutsch als Zweitsprache und zur Durchführung von Abschlusskursen, die nach SGB III oder SGB II gefördert werden, einschließlich der Abnahme von mit derartigen Bildungsangeboten verbundener Prüfungen.
- Das für den Gegenstand der Ausbildung jeweils fachlich zuständige Ministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IFSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Erbringung weiterer Bildungsangebote der beruflichen und dienstlichen Bildung zuzulassen und hierfür sowie für Angebote nach Satz 2 über Satz 1 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen; dies kann auch im Wege einer innerdienstlichen Anordnung erfolgen.
- (7) Das Kultusministerium und das Sozialministerium werden gemäß § 32 Satz 2 IFSG ermächtigt, durch gemeinsame Rechtsverordnung Bedingungen und Modalitäten für die Wiederaufnahme des Betriebs an Musikschulen und Jugendkunstschulen, etwa zu zulässigen Unterrichtsangeboten, Unterrichtsformen und Gruppengrößen, sowie über Absatz 4 hinausgehende oder davon abweichende Hygienevorgaben festzulegen.
- § 4a
Einrichtungen nach § 111a SGB V
- (1) In allen Einrichtungen nach § 111a des Fünften Buchs Sozialgesetzbuch (SGB V) ist die Durchführung von Mutter-Kind- und Vater-Kind-Maßnahmen bis 10. Mai 2020 untersagt.
- (2) Andere Kinder dürfen Einrichtungen nach § 111a SGB V nicht betreten.

Wohnprojekte der Wohnungslosenhilfe sowie von einem Anbieter verantwortete ambulant betreute Wohngemeinschaften nach dem Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Die Einrichtungen können den Zutritt zu Besuchszwecken erteilen, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden können. Ausgenommen von dem Betretungsverbot nach Satz 1 sind Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, wenn mit Blick auf die körperliche Konstitution der Bewohner nicht von einem erhöhten Infektionsrisiko ausgegangen werden muss. Die Einrichtungen entscheiden, ob eine Ausnahme nach Satz 3 vorliegt, und weisen darauf in der Information nach Absatz 9 hin.

(3) Der Zutritt von externen Personen zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen aus sonstigen, insbesondere beruflichen oder familiären Gründen ist nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung der Leitung der Einrichtung gestattet. Im Falle der Gewährung des Zutritts sind geeignete Vorkehrungen zum Infektionsschutz zu treffen.

(4) Den in § 7 genannten Personen ist der Zutritt zu den in Absatz 1 und 2 genannten Einrichtungen untersagt. Wenn diese Personen eine Einrichtung zum Zweck der Behandlung oder Aufnahme betreten wollen, ist vorab das Einverständnis der Einrichtung einzuholen. Ausnahmen von Satz 2 dürfen nur in Notfällen gemacht werden. Soweit möglich, sind auch in diesen Fällen Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu ergreifen.

(4a) Bewohnerinnen und Bewohner von stationären Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und ambulant betreuten Wohngemeinschaften nach § 4 Absatz 2 des Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetzes haben das Verlassen sowie unverzüglich die Rückkehr in die Einrichtung bei der Einrichtung anzuzeigen. Während des Aufenthalts außerhalb der Einrichtung sind Sozialkontakte außerhalb des öffentlichen Raums zu mehr als weiteren vier Personen verboten. Bei der Rückkehr in die Einrichtung ist beim Einlass unverzüglich eine Händedesinfektion vorzunehmen. Bewohnerinnen und Bewohner, die die Einrichtung verlassen, sind verpflichtet, nach der Rückkehr in den Gemeinschaftsbereich der Einrichtung für die Dauer von 14 Tagen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn dies nicht aus medizinischen Gründen oder aus sonstigen Gründen unzumutbar ist. Das gilt entsprechend, wenn die Bewohnerin oder der Bewohner in einem Doppelzimmer lebt, in Situationen, in denen dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Mitbewohnerinnen und Mitbewohnern nicht eingehalten werden kann.

(5) Zur Aufrechterhaltung der medizinischen Versorgung und des Pflegebetriebs können in der Einrichtung tätige Personen, denen nach Absatz 4 der Zutritt untersagt wäre, nach Abwägung die berufliche Tätigkeit in der Einrichtung unter Beachtung von Schutzmaßnahmen fortsetzen. Die Entscheidung über die Fortsetzung der Tätigkeit und die erforderlichen Schutzmaßnahmen trifft die Einrichtung.

(3) Die Leitung der Einrichtung kann nach Abwägung aller Umstände Ausnahmen von den Verboten nach den Absätzen 1 und 2 unter Auflagen zum Infektionsschutz zulassen. Bei der Abwägung sind insbesondere die erhöhten Infektionsgefahren in der Einrichtung und für die sich in ihr aufhaltenden Personen zu berücksichtigen.

§ 5 Erstaufnahmeeinrichtungen

(1) Personen, die in einer Landeserstaufnahmeeinrichtung gemäß § 3 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes (FluAG) aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von 14 Tagen nach Beginn ihrer Unterbringung gemäß § 6 Absatz 1 FluAG den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das zuständige Regierungspräsidium kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbezüge zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satz 1 anordnen.

(2) Das Innenministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnung weitergehende Regelungen zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahmeeinrichtungen zu erlassen.

§ 6 Maßnahmen zum Schutz besonders gefährdeter Personen

(1) Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 bis 5 IfSG, teilstationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen einschließlich Kurzzeitpflege sowie teilstationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe dürfen nicht mehr zu Besuchszwecken betreten werden. Über den Zugang zu

1. Fachkrankenhäusern für Psychiatrie mit Ausnahme der Fachkrankenhäuser für Gerontopsychiatrie,
2. psychosomatischen Fachkrankenhäusern sowie
3. kinder- und jugendpsychiatrischen Fachkrankenhäusern,

jeweils einschließlich der zugehörigen Tageskliniken, entscheidet die Leitung der jeweiligen Einrichtung.

(2) Stationäre Einrichtungen für Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf oder mit Behinderungen, stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe, ambulant betreute

zu einer infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem Kontakt mit einer infizierten Person noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder die Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweisen.

§ 8

Weitere Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz

(1) Das Recht der zuständigen Behörden, weitergehende Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen zu erlassen, bleibt von dieser Verordnung unberührt. Für den Erlass von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz ist das Sozialministerium zuständige oberste Polizeibehörde. Das Sozialministerium übt die Fachaufsicht für Maßnahmen der nach § 1 Absatz 6 der Verordnung des Sozialministeriums über Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz zuständigen Ortspolizeibehörden aus.

(2) Das Sozial- und das Innenministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten zur Verarbeitung personenbezogener Daten zwischen Gesundheitsbehörden, Ortspolizeibehörden und dem Polizeivollzugsdienst zu regeln, soweit dies aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich ist

1. zum Schutz der Beamtinnen und Beamten des Polizeivollzugsdienstes sowie der Beschäftigten der Ortspolizeibehörden vor Ansteckung bei Einsätzen,
2. zur Anordnung, Durchführung, Überwachung und des Vollzugs von Maßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz,
3. zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und auf seiner Grundlage ergangener Rechtsverordnungen und
4. zur Prüfung der Haft- oder Unterbringungsfähigkeit sowie der Erforderlichkeit einer isolierten Unterbringung in Gewahrsamseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 sich im öffentlichen Raum aufhält,

(6) Ausnahmen von den Absätzen 1, 2 und 4 können durch die Einrichtungen für nahestehende Personen im Einzelfall, beispielsweise im Rahmen der Sterbebegleitung oder zur Begleitung eines erkrankten Kindes, zugelassen werden, wenn geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Infektionen getroffen werden.

(7) Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege werden, soweit sie als Gruppenangebote durchgeführt werden, aufgrund einer erhöhten Ansteckungsgefahr, insbesondere für die besonders betroffenen vulnerablen Gruppen, einstweilen eingestellt. Zu den nach Satz 1 eingestellten Angeboten zählen insbesondere:

1. Angebote nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Ffthen Buchs Sozialgesetzbuch (SGB XI) in Verbindung mit § 6 Absatz 1 der Unterstützungsangebote-Verordnung (UstA-VO) wie

- a) Betreuungsgruppen (für Personen mit überwiegend kognitiven Einschränkungen, z.B. demenziell erkrankte pflegebedürftige Menschen) und
 - b) Angebote zur Unterstützung im Alltag wie Freizeitausfahrten für behinderte und pflegebedürftige Menschen;
2. Initiativen des Ehrenamtes nach § 45c Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB XI in Verbindung mit § 7 UstA-VO, soweit sie als Gruppenveranstaltung angelegt sind, und
3. Angebote der Selbsthilfe nach § 45d SGB XI in Verbindung mit § 8 UstA-VO.

(8) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, durch Rechtsverordnungen weitere Regelungen zum Schutz gefährdeter Personen vor einer Infektion mit SARS-Cov-2 zu treffen und die Regelungen in diesem Paragraphen zu ändern.

(9) Über die Zutrittsverbote nach den Absätzen 1 bis 4, ist durch die Einrichtungen in einer vor Zutritt gut sichtbaren Weise, beispielsweise durch einen auffälligen Aushang an den Zugangstüren, zu informieren.

§ 7

Betreutungsverbote

In den in § 1 Absatz 1 und § 2 Absatz 1 genannten Einrichtungen gilt, soweit deren Betrieb nicht gänzlich eingestellt wird, ein generelles Betretungsverbot für Personen, die in Kontakt

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Corona-Verordnung vom 16. März 2020 außer Kraft.

§ 11
Außerkräfttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. Juni 2020 außer Kraft. Sofern in dieser Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Maßnahmen bis zum Außerkräfttreten der Verordnung.

(2) Das Sozialministerium wird gemäß § 32 Satz 2 IfSG ermächtigt, den Termin des Außerkräfttretens zu ändern.

Stuttgart, den 17. März 2020

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg:

| | |
|---------------|-----------------------|
| Kretschmann | |
| S Strobl | Sitzmann |
| Dr. Eisenmann | Bauer |
| Untersteller | Dr. Hoffmeister-Kraut |
| Lucha | Hauk |
| Wolf | Hermann |
| Erler | |

- 1a. entgegen § 3 Absatz 1 Satz 3 keine Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
2. entgegen § 3 Absatz 2 an einer Veranstaltung oder sonstigen Ansammlung von jeweils mehr als fünf Personen teilnimmt,
3. entgegen § 3 Absatz 6 Auflagen zum Schutz vor Infektionen nicht einhält,
4. (aufgehoben)
5. (aufgehoben)
6. entgegen § 4 Absatz 1 eine Einrichtung betreibt,
7. eine aufgrund von § 4 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung des Sozialministeriums erlassene Bestimmung nicht einhält,
8. (aufgehoben)
9. (aufgehoben)
10. entgegen § 4 Absatz 4 nicht darauf hinwirkt, dass zwischen Personen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird,
- 10a. entgegen § 5 Absatz 1 Satz 1 einen ihm zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich verlässt oder gegen eine Regelung zur Separierung bestimmter Personengruppen innerhalb der Landeserstaufnahme nach § 5 Absatz 2 verstößt,
11. entgegen § 6 Absätze 1, 2 und 4 eine der dort genannten Einrichtungen betritt,
12. entgegen § 6 Absatz 7 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege anbietet oder
13. entgegen § 7 eine der genannten Einrichtungen betritt.

Senioren-Online Reichenbach/Fils e.V.



Die aktuellsten Termine und Informationen zu Kursen und Vorträgen finden Sie unter "Aktuelles" auf unserer Homepage <https://sor-fils.de> oder besuchen Sie uns in unserem Domizil **Wilhelmstraße 15 in Reichenbach:**

montags Multimediagruppe von 15:00 - 18:00 Uhr
 dienstags offene Tür von 10:00 - 12:00 Uhr
 donnerstags offene Tür von 15:00 - 18:00 Uhr

Unsere Telefonnummer lautet: 07153 550696

Unsere E-Mailadresse lautet: sor.ev@t-online.de

Die E-Mails werden zu den Öffnungszeiten der "Offenen Tür" beantwortet.

SOR macht online weiter. Corona ist da und wird auf lange Sicht bleiben. Wirkliche Entspannung gibt es erst, wenn die Mediziner wirksame Medikamente und einen Impfstoff gefunden haben. Auch dann wird es noch Monate dauern, bis diese weltweit in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Wir setzen unsere Kommunikation und Beratungstätigkeit deshalb zunächst online fort. Fragen zu technischen Problemen stellen Sie bitte per Mail an unsere Service-Adresse sor-user00@web.de. Wir werden versuchen diese auf individuelle Art und Weise zu lösen. Außerdem stehen wir zu den für SOR üblichen Zeiten – Dienstagvormittag und Donnerstagnachmittag in einer Video-Liveschaltung zur Verfügung. Den Link für die Anmeldung finden Sie auf unserer Homepage <https://sor-fils.de/> unter Aktuelles. Seien Sie mutig und melden Sie sich einfach einmal an.

Folgende Termine sind geplant:

Di 12.05. ab 09.45 Uhr und Do 14.05. ab 14.45 Uhr

Falls Sie mit Ihrem Gerät (Smartphone, Tablet, PC) das erste Mal an einer ZOOM-Sitzung teilnehmen, werden Sie beim Anklicken des Links aufgefordert ein Miniprogramm/App herunterzuladen. Die ebenfalls angebotene Möglichkeit direkt den Browser zu nutzen ist noch keine gute Option. Folgen Sie einfach den Anweisungen. Sollte es wider Erwarten Probleme bei der Installation geben, hinterlassen Sie bitte über unsere Service-Mailadresse sor-user00@web.de Ihre Telefon-Nr. Wir melden uns dann. Teilnehmer, die sich bereits mit dem Konferenz-System ZOOM Erfahrung haben können Dienstag ab 10.15 Uhr und Donnerstag ab 15.15 Uhr dazustoßen.

Bits und Bytes statt Kaffee und Kuchen

Damit in Zukunft jeder - wirklich jeder - die Freude an sämtlichen Funktionen des Smartphones erleben kann, haben wir bei der online Kommunikation immer ein paar Tipps und Tricks zum Gerät (Gadget) und Apps.

Infos aus der Fachpresse (Bernhard): Mit dem neuen Mobilfunkstandard 5G kommt die „5G-Strahlung“ ins Gespräch. Gibt es so etwas überhaupt und was ist Elektromog eigentlich?

Infos über Smartphone und deren App's (Dieter)

Der neue 5G-Standard verlangt auch neue Smartphones. Lohnt es sich schon solche Geräte zu kaufen und was muss man dabei beachten?

Jehovas Zeugen



Samstag, 09. Mai 18.00 - 19.45 Uhr (als Videokonferenz)

18.00 Vortrag: „Mache Jehova zu deiner Zuversicht“; via Stream, Selters/Taunus.

18.35 „Liebe zu Jehova und Dankbarkeit führen zur Taufe“ – App. 8,36.

Donnerstag, 14. Mai 19.00 - 20.45 Uhr (als Videokonferenz)

Schätze aus Gottes Wort – 1. Mose 38-39

Vortrag „Jehova ließ Joseph nie im Stich“

19.30 Bibellehren: Gesprächsvorschlag „Was passiert, wenn wir sterben? Ist mit dem Tod alles vorbei?“ – Pred. 9,5

19.50 Leben als Christ: „Sei wie Joseph – flieh vor Unmoral“
Video und Besprechung.

20.05 Bibelkurs anhand des Buches „Jesus – der Weg“ Kap.114 „Wenn der Christus die Schafe und Ziegen richtet“ Mat. 25, 31-46

Biblische Bildung für jeden!

www.jw.org; Sehen, Hören, Antworten finden



Wassonstnoch*interessiert*

Aus dem Verlag

Winterharte Kakteen

Kakteen fürs Freie

Viel Sonne, wenig Wasser und einige Schaufeln mineralisches Substrat – das reicht schon für eine Kakteenkolonie vor der eigenen Haustür. Ideal auch für den Südbalkon. Viel Freude mit winterharten Kakteen, verspricht uns Gärtnermeister Matthias Uhlig. Jetzt ist eine gute Zeit für den Start einer solchen Bepflanzung. Eine nach Süden geneigte leichte Hanglage ermöglicht nicht nur optimale Sonneneinstrahlung, sie sorgt auch für ungehindertes Abfließen von überschüssigem Wasser. Das Substrat muss auch gut durchlässig sein, damit es in der regenreichen Jahreszeit nicht zu Staunässe und dadurch zu Fäulnisschäden kommt.

Bepflanzung

Für eine gemischte Bepflanzung eignen sich winterharte Kakteen und Sukkulente sowie Agaven und Yuccas. Für Gruppen, die ohne Regenschutz wachsen, ist eine gute Drainage mit einer 10 bis 15 cm dicken Schicht aus zerschlagenen Tonscherben oder grobem Schotter notwendig. Auf diese Drainageschicht können Sie größere Steine setzen, die zum einen als Wärmespeicher dienen und zum anderen der Anlage Gestalt verleihen. Nachdem die Solitärsteine ihren Platz gefunden haben, können Sie die Zwischenräume mit der eigentlichen Kakteenerde auffüllen. Die Mischungen können aus zu gleichen Teilen Bims-, Lava- und Granitgrus, mittelfeinem Basaltsplitt, zerstoßenen Blähtonkugeln, einem mittelfeinen Sand-Kies-Gemisch und handelsüblicher Kakteen- und Gartenerde bestehen.

Quelle: Kaffee oder Tee, Mo. - Fr., 16.05 - 18.00 Uhr, im SWR

Sicherstellung der Informationsversorgung

Lesen Sie das ePaper Ihres Amtsblattes/Ihrer Lokalzeitung bis zum **15.06. kostenfrei.**

Die digitale Ausgabe finden Sie vollständig auf:

www.lokalmatador.de/epaper



Amtliche Bekanntmachungen, Kirchen, Vereins- und allgemeine Nachrichten

Bürgermeisteramt Hochdorf
Telefon 50 06-0

www.hochdorf.de
E-Mail / Rathaus-Zentrale: info@hochdorf.de



HOCHDORF

Sprechzeiten:

Mo. - Fr. 8 - 12 Uhr
Mo. zusätzlich 16 - 18.30 Uhr
Mi. zusätzlich 13 - 16 Uhr

Sprechzeiten-Termine

mit Bürgermeister Kuttler, Frau Haller,
Frau Wimmer, Frau Stockburger und Herrn Kerner
nach telefonischer Vereinbarung.

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Wir gratulieren zum Geburtstag

11.05., 85 J.: Horst Klose, Bachstraße 46
14.05., 85 J.: Angela Steiger, Beethovenstraße 13
15.05., 90 J.: Anneliese Karpa, Finkenweg 40
15.05., 80 J.: Brigitte Kosak, Uhlandstraße 13

Wir gratulieren zum Ehejubiläum

Am 15.05. sind Herr Peter Köttner und Frau Renate Köttner geb. Hecker, Kirchheimer Str. 37, 73269 Hochdorf, 50 Jahre verheiratet.

Rathaus Hochdorf öffnet schrittweise für den Publikumsverkehr

Ab Montag, dem 11. Mai 2020 wird das Rathaus in Hochdorf schrittweise für den Publikumsverkehr wieder geöffnet.

Bürgerinnen und Bürger müssen jedoch vorab telefonisch einen Termin bei der/dem jeweiligen Mitarbeiter/ in vereinbaren.

Laufkundschaft **ohne** Terminvereinbarung kann derzeit noch **nicht bedient** werden.

Die Mitarbeiter/innen des Rathauses erreichen Sie zu den gewohnten Öffnungszeiten. Ein Telefonverzeichnis finden Sie auf der Titelseite.

Die Wiedereröffnung des Rathauses für den Publikumsverkehr erfolgt selbstverständlich unter den aktuell geltenden Hygienestandards.

So darf das **Rathaus nur Einzel und mit Mundschutz betreten** werden. In Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache ist eine weitere Hilfsperson zulässig.

Außerdem müssen Besucher sich die **Hände beim Eintritt in das Gebäude desinfizieren.**

Besucher ohne Mundschutz dürfen das Rathaus nicht betreten.

Falls sich trotz Terminvergaben vor dem Rathaus Warteschlangen bilden sollten, sind Mindestabstände von 1,5 m bzw. 2 m zwischen den Personen einzuhalten.

Die Abstandsmarkierungen und Hinweisschilder im Rathausgebäude sind zu beachten.

Die Gemeindeverwaltung bittet um Beachtung der Regelungen für die Gesundheit aller unserer Besucher/innen und der Verwaltungsmitarbeiter/innen.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Bleiben Sie gesund.

Ihre Gemeindeverwaltung

ABFALLBESEITIGUNG

Grünabfallsammelplatz, Wertstoff-, Schrott- und Papiercontainer (Recyclinghof) an der L 1201 nach Reichenbach

Öffnungszeiten:

In der Sommerzeit:

April bis Oktober

Dienstag und Donnerstag 16.30 - 18.00 Uhr

Das ganze Jahr über samstags 11.00 - 15.00 Uhr

Sperrmüll siehe Müll-ABC 2020

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Freitag, 15. Mai 2020 (2-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Hausmüll

Freitag, 29. Mai 2020 (4-wöchentlich)

Nächster Abfuhrtermin für Biomüll

Freitag, 8. Mai 2020

Samstag, 23. Mai 2020

Nächster Abfuhrtermin für Gelber Sack/Gelbe Tonne

Montag, 11. Mai 2020

Nächster Abfuhrtermin für Papiertonne

Dienstag, 12. Mai 2020

Nächste Papiersammlung (Vereine)

Samstag, 20. Juni 2020

Freihalten des Besucherparkplatzes des Rathauses – Falschparken wird geahndet

Die Parkplätze des Rathauses wurden in den vergangenen Wochen sehr stark von den Anwohnerinnen und Anwohnern genutzt. Da im Rathaus in dieser Zeit kein Publikumsverkehr stattfand, wurde dies ohne Weiteres geduldet. Von Woche zu Woche kamen allerdings immer mehr Fahrzeuge hinzu, sodass die Besucherparkplätze schließlich nahezu vollständig belegt waren.





Aufgrund der anstehenden schrittweisen Öffnung des Rathauses weisen wir darauf hin, die Besucherparkplätze entsprechend des Parkschildes künftig wieder freizuhalten. Die Gemeindeverwaltung behält sich vor, die Nichteinhaltung der Parkregelung zu ahnden. Wir bitten um Beachtung.
Ihre Gemeindeverwaltung

Gemeinde Hochdorf Landkreis Esslingen

Verfügung zum Schutz gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2

1. Alle Besucher haben in den Räumlichkeiten des Rathauses der Gemeinde Hochdorf eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Zutritt ist nur unter dieser Voraussetzung gestattet.
2. Von der Verpflichtung nach Ziff. 1 ausgenommen sind:
 - a) Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und
 - b) Personen, die aus medizinischen Gründen oder behinderungsbedingt keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen können.
3. Über weitere Ausnahmen aus sonstigen zwingenden Gründen entscheidet der Bürgermeister.
4. Als Mund-Nase-Bedeckung gelten die zertifizierten Mund-Nasen-Schutz- (MNS)- und Filtering Face Piece (FFP)-Masken sowie Alltagsmasken. Alltagsmasken sind nicht zertifizierte, insbesondere selbstgemachte Masken aller Art, die Mund und Nase vollständig und sicher abdecken.

Hochdorf, den 08.05.2020

gez.

Kuttler

Bürgermeister

Eichenprozessionsspinner auf dem Friedhof

Auf dem Hochdorfer Friedhof wurden in den vergangenen Wochen erneut Eichenprozessionsspinner gesichtet. Da die Raupen für Mensch und Tier gefährlich sind, werden die Nester am Donnerstag, dem 07.05.2020 durch die Firma Puschmann entfernt.

Das Betreten des Friedhofgeländes ist daher am Donnerstag, dem 07. Mai 2020 ganztägig nicht gestattet.

Bis dahin bittet die Gemeinde um Vorsicht, denn die Raupen besitzen Brennhaare, die ein Nesselgift enthalten, welches bei Kontakt für Mensch und Tier gefährlich ist. Die vereinzelt auftretenden Härchen können zu Juckreiz, Bläschen und Ausschlägen führen. Auch sind Reizungen der Atemwege, Bronchitis und Asthma nicht ausgeschlossen. Begleitend treten Allgemeinsymptome wie Schwindel, Fieber, Müdigkeit und Bindehautentzündung auf. In Einzelfällen neigen überempfindliche Personen zu allergischen Schockreaktionen.

Auch an Eichen in Waldrändern können die Eichenprozessionsspinner vorkommen. Die Raupen werden zum Teil noch bis mindestens Mitte Juli aktiv sein. Dann folgt bis Ende August die Puppenruhe in den Nestern, bevor die harmlosen Nachtfalter schlüpfen. Die Brennhaare der Raupen bleiben allerdings in den Nestern.

Sind Bäume im privaten Besitz befallen, müssen die Eigentümer die notwendigen Maßnahmen selber veranlassen. Die Nester sollten nur von Spezialfirmen entfernt werden, da sonst die Gefahr besteht, dass sich Brennhaare unkontrolliert durch die Luft verteilen.

Wir bitten um Beachtung.

Ihre Friedhofsverwaltung

Alisa Schopper verlässt die Gemeindeverwaltung Hochdorf



v.l.: Bürgermeister Gerhard Kuttler, Alisa Schopper, Hauptamtsleiterin Dörthe Wimmer (Anmerkung: Das Foto entstand bereits Anfang März.)

Nach rund 18 Jahren verlässt Alisa Schopper die Gemeindeverwaltung Hochdorf, um sich beruflich neu zu orientieren. Alisa Schopper begann ihre Ausbildung im Jahr 2002 bei der Gemeinde Hochdorf und war nach erfolgreich abgeschlossener Ausbildung im Vorzimmer des Bürgermeisters beschäftigt. Erst unter Bürgermeister Erhardt und im Anschluss bis November 2011 unter Bürgermeister Kuttler.

Nach der Elternzeit setzte Frau Schopper ihre Tätigkeit im Bürgeramt der Gemeinde Hochdorf bis zu ihrem Ausscheiden im April 2020 fort.

Der Abschied fiel allen Kolleginnen und Kollegen als auch Frau Schopper schwer. Bürgermeister Gerhard Kuttler und Hauptamtsleiterin Dörthe Wimmer bedankten sich bei ihr für die gute Zusammenarbeit und wünschten Frau Schopper viel Erfolg und alles Gute für ihren weiteren Lebensweg.

#Supportyourlocals - Unterstützung der Hochdorfer Gewerbetreibenden

Die aktuelle Situation stellt auch für Hochdorfer Gewerbetreibende eine große Herausforderung dar. Unter dem Motto **#supportyourlocals** bietet die Gemeinde den ortsansässigen Gewerbetreibenden eine Möglichkeit an, ihre aktuellen Angebote im Gemeindeanzeiger sowie auf der kommunalen Website zu bewerben.

Interessierte Gewerbetreibende können das Formular auf der Gemeinde-Website unter www.hochdorf.de ausfüllen und an das Hochdorfer Rathaus senden.

Aktuell nutzen folgende Gewerbetreibende das Angebot der Gemeinde:

| Gewerbe | Branche | Website | Kontakt |
|-------------------------------------------|-------------------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|
| Babsi's-Blumenwerk | Floristik/Blumen/Pflanzen | - | ☎ 0151 50609680 ✉ babsis-blumenwerk@hotmail.de |
| BASTIZI Photovoltaik und Energieeffizienz | Energietechnik: Photovoltaik | www.bastizi.de | ☎ 07153 958548 ✉ mail@bastizi.de |
| Blumenzauber | Floristik/Blumen/Pflanzen | www.blumenzauber-hochdorf.de | ☎ 07153 59694 ✉ blumenzauber-hochdorf@web.de |
| Brigitta Mende Friseurmeisterin | Friseursalon/Haarpflege | - | ☎ 07153 550420 ✉ kontakt@brigitta-mende.de |
| Drogerie Dieter Speckmann | Drogerie/Toto-Lotto | - | ☎ 07153 51819 ✉ dieterspeckmann@gmx.de |
| Gaststätte Hasenheim | Gastronomie | www.hasenheimhochdorf.de | ☎ 07153 557611 ✉ hasenheimhochdorf@gmail.com |
| Gasthaus zur Krone | Gastronomie | www.gasthauszurkrone-hochdorf.de | ☎ 07153 58330 ✉ Krone-Hochdorf@t-online.de |
| Gut für mich – Lerncoaching | Coaching | www.gutfuermich.online | ☎ 0163 2228292 ✉ gutfuermichonline@web.de |
| Holzmontage Olschewski | Holzbau | www.holzmontage-olschewski.de | ☎ 07153 53401 ✉ info@holzmontage-olschewski.de |
| Holzwerkstatt Sabine Henne | Kreativwerkstatt/ Holzbearbeitung | www.holzwerkstatt-henne.de | ☎ 0179 9493544 ✉ sabine@holzwerkstatt-henne.de |
| Kosmetik-Studio Annette Ott | Kosmetik | - | ☎ 07153 59229 ✉ kosmetikstudio.ott@web.de |
| MyGyM by Michaela Draffehn | Sport/Fitness | www.michaeladraffehn-mygym.de | ☎ 0172 8887007 ✉ m.draffehn@t-online.de |
| Sugar & Spice Eiscafé | Gastronomie/Eiscafé | www.sugar-spice.de | ☎ 07153 7505933 o. 0163 9664207 ✉ info@sugar-spice.de |
| Weinstube/Restaurant Schnakenstich | Gastronomie | www.weinstube-schnakenstich.de | ☎ 07153 55611 ✉ info@weinstube-schnakenstich.de |
| Weltladenverein Hochdorf e.V. | Einzelhandel-Fairtrade-Waren/Lebensmittel | www.weltladen-hochdorf.de | ☎ 07153 58372 ✉ info@weltladen-hochdorf.de |
| Wunsch Eck GbR | Geschenke, Deko, Allerlei | www.wunschcheck.de | ☎ 0173 1662701 ✉ wunschcheck@gmail.com |

Unter www.hochdorf.de - #supportyourlocals finden Sie die ausführlichen Angebote unserer Gewerbetreibenden. Ihre Gemeindeverwaltung

Verunreinigung privater Flächen durch Hundekot

Natürlich hat jeder das Recht auf Erholung in der freien Landschaft. Vielen Hundebesitzern ist jedoch nicht bewusst, dass ihre vierbeinigen Lieblinge ihre „Notdurft“ weder auf öffentlichen Flächen, Spielplätzen oder in privaten Vorgärten noch in landwirtschaftlich genutzten Wiesen und Äckern verrichten dürfen. Innerhalb der Vegetationszeit besteht außerdem ein Betretungsverbot der landwirtschaftlich genutzten Flächen. Nach § 51 Abs. 1 Naturschutzgesetz für Baden-Württemberg (NatSchG) dürfen landwirtschaftlich genutzte Flächen während der Nutzungszeit nur auf Wegen betreten werden. Diese Regelung gilt natürlich nicht nur für Menschen, sondern auch für mitgeführte und zu beaufsichtigende Hunde. Wer die freie Landschaft betritt ist außerdem verpflichtet, von ihm abgelegte Gegenstände und Abfälle, dazu gehört auch Hundekot, wieder an sich zu nehmen und zu entfernen (§ 51 Abs. 4 NatSchG). Wir appellieren deshalb an alle Hundebesitzer, ihre Tiere auf dem eigenen Grundstück auslaufen zu lassen oder den Hundekot auf Straßen, Wegen und fremden Grundstücken wieder zu entsorgen. Die Gemeinde Hochdorf hat zahlreiche HundewCs - Tütenspender mit Mülleimer – aufstellen lassen, die die Entsorgung der tierischen Hinterlassenschaften erleichtern soll. Aus gegebenen Anlass weisen wir darauf hin, dass im Innenbereich, also innerhalb einer geschlossenen Bebauung, auf öffentlichen Straßen, Gehwegen und Plätzen Hunde, egal welcher Rasse und Größe, nur an der Leine ausgeführt werden dürfen. Außerhalb dieser Gebiete dürfen Hunde ohne Begleitung einer Person, die durch Zuruf auf das Tier einwirken kann, nicht frei umherlaufen. In Waldgebieten sind außerdem die Vorschriften des Landeswald- und Landesjagdgesetzes zu beachten. Ihre Gemeindeverwaltung

Öffnung von öffentlichen Spielplätzen

Eine gute Nachricht für Familien mit Kindern: Ab Mittwoch, 6. Mai, werden auch in Hochdorf die öffentlichen Spielplätze wieder geöffnet.

Allerdings nicht ganz ohne Regeln... Zwischen Personen ist, wo immer dies möglich ist, ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten. Ansonsten gelten die allgemeinen Regelungen der Corona-Verordnung des Landes.

Die **zulässige Höchstzahl der Kinder ist je nach Spielplatzgröße begrenzt**. Bitte beachten Sie die jeweilige Beschilderung. Die Benutzung von Spielplätzen durch Kinder ist nur unter Aufsicht eines Erwachsenen zulässig. Erwachsene Begleitpersonen werden nicht in die maximale Belegungszahl eingerechnet.

Spielplatz Breitwiesen: 20 Kinder
 Spielplatz Karlstraße: 7 Kinder
 Spielplatz Obeswiesen: 30 Kinder
 Spielplatz Steetwiesen: 10 Kinder
 Spielplatz Ziegelhof: 35 Kinder

Der Spielplatz auf dem Schulhof der Breitwiesenschule bleibt jedoch weiterhin für die Öffentlichkeit gesperrt, da er sich auf dem Schulgelände befindet und die Schulen für außerschulische Zwecke derzeit noch nicht genutzt werden dürfen. Für die Grundschul Kinder in der Notbetreuung ist er jedoch entsprechend der allgemeinen Regelungen frei gegeben.

Bitte beachten Sie: **Bolz- und sonstige Freizeitsportanlagen** sind von den aktuellen Lockerungen nicht betroffen und **bleiben bis auf Weiteres gesperrt**.

Netzwerk engagiert in Hochdorf



KONTAKT:

Telefon: 0157 36174570 mit Anrufbeantworter
Telefon-Sprechzeiten: dienstags und donnerstags,
 18:30 Uhr bis 19:30 Uhr
 Der **Arbeitskreis trifft sich am 4. Juni 2020,**
um 19:15 Uhr in der Seniorenwohnanlage.
 Verstärkung ist willkommen!
E-Mail: netzwerk-hochdorf@mail.de
Internet: www.hochdorf.de/netzwerk
 oder www.aktiv-in.de/netzwerk

Beratung für Patientenverfügung:

Aus gegebenem Anlass (**Kontaktverbot wegen Corona-Pandemie**) sind im Moment keine persönlichen Beratungen möglich.

In **dringenden Fällen** kontaktieren Sie Frau Kohnle-Vöhringer bitte über ihre E-Mail-Adresse trarei@freenet.de oder über die NETZWERK Kontaktdaten.

Seit ca. 2 Jahren bietet Reinhilde Kohnle-Vöhringer die Beratung für Patientenverfügung und Vorsorgedokumente (keine juristische Beratung) in Hochdorf an.

Frau Kohnle-Vöhringer: gelernte Krankenschwester, Palliative Care und Intensivpflege, außerdem Trauerbegleiterin (M.I.T.) und Mitglied im Vorstand der „Esslinger Initiative Vorsorgen Selbstbestimmen e.V.“

Sie bietet ihr Angebot über den Verein Miteinander - Füreinander, vormals Krankenpflegeverein Hochdorf e.V. an.

Zum Hintergrund:

Wenn der Fall eintritt, dass Sie selbst nicht mehr entscheiden können, ist es für Sie und Ihre Angehörigen (Bevollmächtigten) sehr hilfreich, wenn Ihre Wünsche für Behandlungsmaßnahmen schriftlich vorliegen. Dadurch werden Ihre Angehörigen in den entsprechenden Situationen unterstützt bzw. entlastet.

Angebot eines Lebensmittel-Lieferdienstes des Arbeitskreises NETZWERK in Zusammenarbeit mit dem Hochdorfer Rathaus

„Außergewöhnliche Situationen erfordern außergewöhnliche Maßnahmen“

Gerade in diesen Zeiten ist Zusammenhalt enorm wichtig. Menschen unter Quarantäne dürfen ihre Wohnung nicht verlassen und auch ältere Menschen oder Menschen mit Vorerkrankungen sind angeraten zu Hause zu bleiben.

Zum Schutze dieser Personengruppen bietet der Arbeitskreis Netzwerk, unterstützt durch die Gemeindeverwaltung Hochdorf, ab Freitag, dem 20.03.2020 einen Lebensmittel-Lieferdienst an. Die Koordination des Lieferdienstes übernimmt die Gemeindeverwaltung Hochdorf.

Hierzu können sich alle hilfsbedürftigen Bürgerinnen und Bürger telefonisch zu den gewohnten Öffnungszeiten unter ☎ 07153 5006-0 oder per E-Mail an ✉ info@hochdorf.de unter Angabe des Namens, der Adresse und der Telefonnummer anmelden. Alle weiteren Informationen erhalten Sie dann von den Mitarbeiter/innen des Rathauses.

Jugendhaus Hochdorf Skunk



Leitung: Jochen Rössle, Jahnstraße 10, Hochdorf
Tel.: 07153 987448,
E-Mail: jochen.roessle@kjr-esslingen.de,
im Internet: www.jh-skunk.de, twitter.com/JhHochdorf oder
www.facebook.com/Jugendhaus.Hochdorf

Aktuell ist auch das Jugendhaus geschlossen. Wir wollen euch aber dennoch als Ansprechpartner*in zur Verfügung stehen, wenn ihr Fragen oder Anliegen habt, wichtige Dinge besprechen wollt oder Unterstützung benötigt. Dann meldet euch unter Tel. 07153 / 987448, per E-Mail unter hochdorf@kjr-esslingen.de oder über Facebook oder Telegram (@Jugendhaus_Hochdorf_SKUNK). Am Telefon ist ein Anrufbeantworter geschaltet und wir rufen zeitnah zurück. Bis dahin bleibt gesund!
Viele Grüße, Pia und Jochen



Bücherei Hochdorf

Aufgrund der aktuellen Corona-Situation bleibt die Kinder- und Jugendbücherei leider weiterhin geschlossen!

Deshalb gibt es einen „Buchlieferdienst“ zu Ihnen/Euch nach Hause. Wie das funktioniert? Ganz einfach:

1. E-Mail an die Bücherei schreiben (KiJuBuecherei_Hochdorf@web.de)
2. In der Mail bitte Bücherei-Ausweis-Nummer und Lesernamen, Alter der Kinder und Interesse angeben. Evtl. auch eine günstige Zeit, um die Medien bei Ihnen/Euch abzugeben.
3. Ich suche max. 2-3 Bücher oder CD's pro Kind aus und liefere sie direkt an Ihre/Eure Haustür.

Zum gegenseitigen Schutz wird die Übergabe der Bücher „kontaktlos“ erfolgen. Ich werde die Tüte mit den Medien an die Haustür bringen, klingeln und dann im erforderlichen Abstand warten, bis die Medien im Haus sind.

Sie wollten / Ihr wolltet bereits gelesene/gehörte Medien zurückgeben?

Das erfolgt auf dieselbe Art:

1. E-Mail an die Bücherei, evtl. einen günstigen Abholtermin angeben
2. Medien in einen Beutel packen
3. Ich komme zu Ihnen/Euch an die Haustür, klingele und warte im erforderlichen Abstand, bis die Medien vor die Tür gestellt wurden und nehme diese dann mit.

Was passiert eigentlich in der Bücherei während der Corona-Schließung?



Momentan werden gerade ganz viele neue Medien eingearbeitet. Freut euch über brandneue CD's von "Lauras Stern" und "Mia and Me", außerdem viele neue Sach- und Bilderbücher, spannendes Lesefutter für Erstleser und vieles mehr!

Freundeskreis Flüchtlingshilfe Hochdorf



Freunde sind aktiv in Hochdorf

Kontakt:
E-Mail: kontakt@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
Telefon: 07153/500625 (Frau Fackler, Koordination ehrenamtliche Flüchtlingshilfe im Rathaus) 07153/987448 (Jochen Rössle, Jugendhaus Hochdorf - Anrufbeantworter vorhanden)

Die Themengruppen:

- Sprachförderung: sprache@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Fahrradwerkstatt: radwerk@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Kleiderkammer: kleiderkammer@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Freizeit und Begegnung: freizeit@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Begleitservice für Ämter, Arzt- und Bankbesuche: begleitservice@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de
- Arbeit, Ausbildung und Wohnen: arbeit-wohnen@fluechtlingshilfe.aktiv-in.de

Aufgrund der **Coronavirus** Situation bleiben die **Kleiderkammer** und das **Radwerk** vorerst **geschlossen** und es kann bis auf weiteres **keine Annahme** oder **Reparatur** stattfinden.

Spendenkonto Gemeindekasse Hochdorf

IBAN: DE02 6119 1310 0670 2220 03

BIC: GENODES1VBP Kennwort: "Bergdorf"

Nennen Sie bitte Ihre vollständige Adresse für die Übersendung der Spendenbescheinigung.

Mehr Infos zu den Aktivitäten der Flüchtlingshilfe erhalten Sie im Internet unter

www.aktiv-in.de/fluechtlingshilfe